Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Henstedt-Ulzburg • Rathausplatz 1 • 24558 Henstedt-Ulzburg

Firma

Tief- und Rohrleitungsbau Wilhelm Wähler GmbH & Co. KG Hunenkamp 2-4 24576 Bad Bramstedt Rathausplatz 1 24558 Henstedt-Ulzburg www.henstedt-ulzburg.de

Sachgebiet "Verkehr" Kontakt: Frau Ahrens-Geißler

Zimmer: 1.03

Telefon: 04193 / 963 - 317 Telefax: 04193 / 963 - 190

E-Mail: verkehr@henstedt-ulzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr Do auch 14.00 - 18.00 Uhr

Ihre Nachricht vom / Zeichen 25.04.2025

Mein Schreiben vom / Zeichen 112.221-2025-254

Henstedt-Ulzburg 30.04.2025

Kennzeichnung von Arbeitsstellen, gesperrten Straßen und von Umleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages ergeht gemäß § 45 (6) Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBI. I, S. 367) in der zurzeit gültigen Fassung vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufes folgende

<u>Anordnung</u>

zur Sicherung von Baustellen im Bereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Ort der Sperrung: Beckersbergstraße 22

Art der Sperrung: nach beiliegendem Verkehrszeichenplan

Grund der Sperrung: Hausanschluss Wasser + Strom

Dauer der Genehmigung: 05.05.2025 bis 09.05.2025

Bauleiter: Herr Schwanbeck mobil: 0151-55137986

Schachtmeister: Herr Schakau mobil: 0171-9598217

Auflagen:

 Die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind Grundlage dieser Anordnung und anzuwenden.

Gläubiger-ID: DE53GHU00000071280

BIC: NOLADE21 SHO

BIC: GENODEF1PIN

- Grundlage für die Baustellensicherung ist der beiliegende Verkehrszeichenplan.
- Haltverbot wird im Baustellenbereich beidseitig angeordnet. Die Verkehrszeichen sind mindestens drei Tage vorher aufzustellen und mit einem Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns zu versehen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sind die Kennzeichen aller zum Zeitpunkt der Aufstellung abgestellten Fahrzeuge schriftlich festzuhalten (Aufstellungsprotokoll).
- Vorhandene Beschilderung im Baustellenbereich ist zu berücksichtigen oder unkenntlich zu machen.
- Anlieger, die ihre Parkplätze nicht mehr nutzen können, sind schriftlich darüber zu informieren.
- Außerhalb der Arbeitszeiten sind, soweit die Art der Baustelle dies zulässt, die Baustelleneinrichtungen und Beschilderung zu entfernen.
- Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke muss jederzeit gewährleistet sein.
- Eine Ausfertigung der Anordnung ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen Vertretern der zuständigen Verkehrsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
- Sie sind als Bauunternehmer zur Sperrung und Kennzeichnung der Baustelle verpflichtet. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und des Betriebes der angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen sind von Ihnen zu tragen.
- Tiefbauarbeiten dürfen nur von zertifizierten Tiefbaufirmen ausgeführt werden. Bei Subunternehmen ist die Gewährleistung und die Verantwortung durch den Antragsteller zu tragen.
- Der verantwortliche Schachtmeister hat sich vor Beginn der Arbeiten im Straßenraum namentlich und mit Anschrift bei der Polizeistation Henstedt-Ulzburg zu melden.
- Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist rechtzeitig der Polizeistation bekanntzugeben. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Die Absicherung der Baustelle hat so zu erfolgen, dass Behinderte (Rollstuhlfahrer) und Schulkinder ohne Schwierigkeiten diese passieren können.

Die betreffenden Verkehrsteilnehmer sind gesichert durch oder um die Baustelle zu führen. Sofern hierfür die Fahrbahn in Anspruch genommen werden muss, ist die Sicherungsmaßnahme vor Beginn der Bauarbeiten mit der Verkehrsbehörde und dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Ist eine gesicherte Führung dieses Personenkreises durch die Baustelle aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so ist die Dauer der Maßnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken und der Urzustand des Geh-/Radweges im unmittelbaren Anschluss an die Bauarbeiten wieder herzustellen.

- Die Baustellensicherung ist zweimal täglich, je einmal morgens und nach Einbruch der Dunkelheit, auf Vollständigkeit und Funktion zu prüfen.
- Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung ist vom Tiefbauamt (Herr Göthling, Tel.: 04193 / 963-442) abnehmen zu lassen.

Zuwiderhandlungen sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Kosten:

Für diese Anordnung wird nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBI. I S. 98) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **80,00 €** erhoben.

Bitte überweisen Sie die Gebühr bis zum <u>14.05.2025</u> auf das Konto der Gemeindekasse bei der Sparkasse Südholstein,

IBAN: DE72 2305 1030 0000 3090 01,

BIC: NOLADE21 SHO

unter Angabe des Verwendungszwecks: <u>3.51-122004.4311010-254 Beckersbergstraße 22 vom</u> <u>30.04.2025</u>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Ahrens-Geißler)